

Anlage 1

Entwurf

Erste Verordnung
zur Änderung der Arbeitsgenehmigungsverordnung

Vom

Auf Grund des § 285 Abs. 4 und des § 288 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

Artikel 1

Die Arbeitsgenehmigungsverordnung vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2899) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Arbeitserlaubnis kann abweichend von § 285 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch auch dann erteilt werden, wenn

1. die Versagung unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde oder
2. der Ausländer nach einem Jahr rechtmäßiger Beschäftigung die Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber fortsetzt.

Die Höchstgrenzen für die Geltungsdauer von Arbeitserlaubnissen nach der Anwerbestoppausnahmeverordnung vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2893) oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung bleiben unberührt.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Wartezeit

Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis für eine erstmalige Beschäftigung wird für Ausländer, die

1. eine Aufenthaltsbefugnis, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung besitzen,
2. als Ehegatten und Kinder eines Ausländers eine befristete Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnisbesitzung besitzen,

davon abhängig gemacht, dass sich der Antragsteller unmittelbar vor der Beantragung ein Jahr erlaubt oder geduldet im Inland aufgehalten hat (Wartezeit). Die Wartezeit gilt weder für Ausländer mit einer Aufenthaltsbefugnis nach § 32a des Ausländergesetzes noch für Ehegatten und Kindern eines Ausländers, der eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den2000

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Asylbewerbern, geduldeten Ausländern sowie Ausländern mit Aufenthaltsbefugnis, die nach dem 15. Mai 1997 neu eingereist sind, wird auf Grund einer Weisung gemäß § 288 Abs. 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) derzeit unter Hinweis auf die Arbeitsmarktsituation generell keine Arbeitserlaubnis für die Aufnahme erstmaliger Beschäftigungen erteilt. Ein weiterer zeitlich unbegrenzter Ausschluss dieser Flüchtlinge vom Arbeitsmarkt ist sozialpolitisch nicht vertretbar. Mit der Änderungsverordnung sollen deshalb die berechtigten Interessen der Flüchtlinge an der Aufnahme von Beschäftigungen und die Situation auf dem Arbeitsmarkt in Einklang gebracht werden. Zu diesem Zweck wird für den genannten Personenkreis der völlige Ausschluss vom Arbeitsmarkt durch eine einjährige Wartezeit abgelöst.

Zugleich sollen die bisher je nach aufenthaltsrechtlichem Status unterschiedlich langen Wartezeiten harmonisiert werden. Dadurch wird die Benachteiligung eines Teils der nachgereisten Familienangehörigen von Ausländern gegenüber Flüchtlingen beim Arbeitsmarktzugang korrigiert, damit sie zügiger integriert werden können.

Dem Interesse der ausländischen Arbeitnehmer an der Sicherung ihres bestehenden Beschäftigungsverhältnisses und dem Interesse der Betriebe an der Weiterbeschäftigung eines eingearbeiteten Arbeitnehmers wird dadurch Rechnung getragen, dass die Arbeitserlaubnisse zur Fortsetzung von Beschäftigungen beim gleichen Arbeitgeber nach einjähriger Beschäftigung unabhängig von der Arbeitsmarktlage erteilt werden können.

Die Harmonisierung der Wartezeiten wie auch die erleichterte Erteilung der Arbeitserlaubnis zur Fortsetzung einer Beschäftigung tragen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei.

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Nummer 1

Die Ergänzung des § 1 Abs. 2 durch die Nummer 2 sieht vor, dass Ausländern nach Ablauf der Geltungsdauer der für einen bestimmten Arbeitgeber erteilten Arbeitserlaubnis zur Fortsetzung der Beschäftigung eine erneute Arbeitserlaubnis von den Arbeitsämtern künftig unabhängig von der Arbeitsmarktlage erteilt werden kann. Für die Arbeitsämter entfällt deshalb in diesen Fällen künftig die Prüfung, ob die beschäftigten Ausländer durch die Vermittlung geeigneter deutscher Arbeitsuchender oder gleichgestellter Ausländer (z. B. EU/EWR - Staatsangehörige, drittstaatsangehörige Ausländer mit unbefristetem Aufenthaltsrecht) ersetzt werden können (§ 285 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB III).

Der Verzicht auf eine erneute Vorrangprüfung setzt voraus, dass die Beschäftigung seit mindestens einem Jahr bei dem selben Arbeitgeber besteht. Nach einjährigem Bestand des Beschäftigungsverhältnisses und - oft mehrfach - vorgenommener Arbeitsmarktprüfung ist es unter Abwägung aller Interessen - Vorrang von Inländern, Vertrauensschutz der beteiligten Vertragspartner, Verwaltungsaufwand erneuter Arbeitsmarktprüfungen - sozialpolitisch angemessen, von einer erneuten Arbeitsmarktprüfung abzusehen.

Durch Satz 2 soll sichergestellt werden, dass Ausländer, die im Rahmen der Ausnahmen vom Anwerbestopp befristet zur Beschäftigung in Deutschland zugelassen werden, über die zugelassene Höchstdauer hinaus keine Arbeitserlaubnis für eine Weiterbeschäftigung beanspruchen können.

Die Härtefallregelung des § 1 Abs. 2 wird als Nummer 1 redaktionell angepasst.

Nummer 2

Die Einführung einer Wartezeitregelung für Asylbewerber, geduldete Ausländer und Ausländer mit Aufenthaltsbefugnis löst den bisherigen völligen Ausschluss vom Arbeitsmarkt ab und soll die Interessen dieser Personengruppe an der Aufnahme einer Beschäftigung mit der Situation auf dem Arbeitsmarkt in Einklang bringen. Die Harmonisierung der Wartezeit aller davon betroffenen Personengruppen dient der Gleichbehandlung und Rechtsklarheit. Für Familienangehörige von Ausländern mit befristetem Aufenthaltsrecht wird damit die Wartezeit von vier Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Von der Wartezeitregelung ausgenommen werden Personen, die eine Aufenthaltsbefugnis als Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlinge gemäß § 32a des Ausländergesetzes erhalten. Diese Bestimmung gewährt einen eigenständigen Aufenthaltsstatus zur vorübergehenden, z.T. nur kurzfristigen Aufnahme von Flüchtlingen unter Vermeidung des Asylverfahrens. Im Hinblick auf diese besondere Situation wird dem Personenkreis ermöglicht, eine Beschäftigung ohne Einhaltung einer Wartezeit aufzunehmen, wenn hierfür bei den Arbeitsämtern keine bevorrechtigten deutschen Arbeitssuchenden oder Ausländer mit uneingeschränktem Recht auf Arbeitsmarktzugang zur Verfügung stehen (§ 285 Abs. 1 SGB III).

Für nachziehende Ehegatten und Kinder stellt der neue § 3 Satz 2 klar, dass in den Fällen des Nachzuges zu einem Ausländer mit unbefristetem Aufenthaltsrecht entsprechend dem geltenden Recht auch weiterhin keine Wartezeit besteht.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.